



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 108-114)**
Titel **Gesetz über die Gemeindsversammlungen.**
Ordnungsnummer
Datum 30.05.1831

[S. 108] §. 1. Nach Art. 80. der Verfassung hat jede politische Gemeinde eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Ordentlicher Weise wird sie zwey Mahl des Jahres abgehalten. Die Festsetzung der beyden Zeitpunkte ist Sache der Gemeinde. Außerordentlicher Weise wird die Gemeindeversammlung bey vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß des Gemeindraths abgehalten.

Wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindspräsidenten, auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindsversammlung antragen, so ist ein solches Begehren unverzüglich dem Gemeindräthe vorzulegen, welcher dann einen geeigneten Tag für die Versammlung ansetzt.

§. 2. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher anzukündigen, unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände.

§. 3. Diejenigen Bürger der Gemeinde, welche zum ersten Mahle nach erlangter Stimmfähigkeit der ersten der beyden ordentlichen Jahresversammlungen beywohnen, haben vor der Gemeinde folgenden Bürgereid, zu leisten:

«Wir, Bürger des Cantons Zürich, schwören Treue der Schweizerischen Eidgenossenschaft und // [S. 109] unserm Canton; wir schwören, die Unabhängigkeit, Rechte und Freyheiten unsers theuern Vaterlandes zu schützen und zu schirmen, mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert.

Wir geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, Gehorsam unserer Obrigkeit: bey Ausübung unserer Wahlrechte verheißen wir unsere Stimme den Wägsten und Besten zu geben.

Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden Schaden abwenden und die Wohlfahrt Aller nach Kräften fördern zu helfen, das versprechen wir vor Gott dem Allwissenden.»

§. 4. Vor jeder Versammlung hat der Präsident in Zuzug zweyer Gemeindräthe das Bürgerbuch durchzusehen und zu berichtigen. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dem Präsidenten und den Gemeindräthen, welche das Bürgerbuch durchgesehen, das Recht der Entscheidung zu. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Activ-Bürgerrechte gekränkt glaubt, kann sich zur Annerkennung seines Rechtes für spätere Versammlungen an das Bezirksgericht wenden.

§. 5. Der Gemeindspräsident trägt die Gegenstände der Berathung vor; er fragt ein beliebiges Mitglied um seine Meinung an, und ertheilt dann denjenigen Bürgern das Wort, die solches begehren, in der Reihenfolge, wie es von ihnen begehrt worden ist.



§. 6. Wenn ein Bürger in einer Versammlung auf einen Gemeindsbeschluß über einen nach Art. 81. // [S. 110] der Verfassung in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand antragen will, so hat er diesen Anzug in Schrift verfaßt vierzehn Tage vor einer ordentlichen Versammlung dem Gemeindrath zur Begutachtung einzureichen. Bey der Gemeinde ist zuerst der Anzug durch seinen Urheber, dann das Gutachten des Gemeindraths zu eröffnen, und hierauf nach dem vorhergehenden Artikel die Berathung abzuhalten.

Wird von einem Sechstheil der Gemeindsbürger nach Art. 1. auf eine außerordentliche Gemeindsversammlung angetragen, so hat der Gemeindrath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls ein Gutachten abzufassen; auch ist ihm von den Antragstellern, diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Anzug in der Gemeindsversammlung eröffnen werde.

§. 7. Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das Mehr, ob ein gemachter Antrag des Gemeindraths oder ein Anzug eines ihrer Bürger anzunehmen und zum Gemeindsbeschlusse zu erheben, oder zu verwerfen, oder endlich an den Gemeindrath zur Abänderung zurückzuweisen sey. Im letztern Falle ist die Gemeinde, wenn sie es gut findet, dem Gemeindrath eine beliebige Zahl von Ausschüssen beyzuordnen berechtigt. Auch kann sie festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorzulegen sey.

Wo neben dem Gemeindräthe nach Art. 88. der Verfassung noch ein bleibender Bürgerausschuß zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung besteht, kann die Zurückweisung auch an diesen erfolgen.

§. 8. Sowohl bey den ordentlichen Versammlungen als bey außerordentlichen, wenn die Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger in der Versammlung anwesend ist, hat sich die Minderheit dem Beschlusse der Mehrheit über alle nach Art. 81. der Verfassung in der Befugniß einer politischen Gemeinde liegenden Gegenstände zu unterziehen. Vorbehalten sind diejenigen Fälle, welche das Gesetz als Streitigkeiten im Verwaltungsfache bezeichnet.

§. 9. Es darf im Nahmen einer Gemeinde keine Petition an eine niedere oder höhere Behörde erlassen werden, sie sey denn von der Gemeinde in einer gesetzlich angekündigten und ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung genehmiget worden. Auch ist solche ihrem wörtlichen Inhalte nach in das Gemeindsprotokoll einzutragen.

§. 10. Die Abstimmung über einen berathenen Antrag geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr dem Präsidenten, den Stimmzählern oder einem Bürger zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bey gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Fall zu stimmen hat.

§. 11. In jeder Versammlung wählt die Gemeinde zwey bis vier Stimmzähler durch Vorschlag und offene Wahl. Der Schreiber des Gemeindraths ist in der // [S. 112] Regel auch der Schreiber der Gemeinde; doch steht letzterer frey, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

§. 12. Beschließt die Gemeinde nach Art. 7. des gegenwärtigen Gesetzes oder nach Art. 22. oder 23. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung, dem Gemeindrath einen Ausschuß beyzuordnen, so geht die Bestellung desselben in der Regel, und



wenn nicht die Versammlung das geheime Mehr ausdrücklich erkennt, durch offenes Mehr für jede einzelne Stelle vor sich. Der Präsident fordert zu diesem Ende ein Mitglied der Versammlung auf, für die Stelle einen Vorschlag zu machen, und stellt alsdann die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Ueber die Vorgeschlagenen wird abgestimmt. Vereinigt sich auf keinen von ihnen die Mehrheit der Anwesenden, so wird über die drey, welche die meisten Stimmen haben, die Abstimmung, fortgesetzt, bis die Mehrheit sich auf einen von ihnen vereinigt hat. Das nähmliche Verfahren findet bey der Erwählung einer Rechnungscommission Statt. In der Stadt Zürich kann die Bestellung eines bleibenden Bürgerausschusses auch durch Wahl der Zünfte geschehen.

§. 13. Die Erwählung der Gemeindsbeamten geschieht, wenn nicht durch das Gesetz etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln. Für alle geheimen Wahlen gelten folgende Bestimmungen: // [S. 113]

- 1) Nach Schließung der Thüre werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzettel, als Stimmgebende sind, durch die Stimmzähler ausgetheilt.
- 2) Wo nicht das Gesetz etwas Abweichendes verordnet, steht der Gemeinde frey, für eine Stelle allein oder für mehrere Stellen zugleich die Abstimmung ergehen zu lassen. Jeder Stimmgebende schreibt auf seinen Stimmzettel so viele Personen, als zu ernennen sind.
- 3) Die beschriebenen Zettel werden von den Stimmzählern eingesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber die Stimmzahl verzeichnet.
- 4) Erhalten bey einer Abstimmung nicht so viele Personen, als Stellen zu besetzen sind, das Mehr der Stimmenden, so wird eine neue geheime Abstimmung vorgenommen, wobey diejenigen, welche die geringste Stimmzahl oder weniger als fünf Stimmen für sich haben, aus der Wahl fallen. Durch den Schreiber sind diejenigen zu verlesen, welche noch ferner in der Wahl bleiben.

§. 14. Der Präsident wacht über Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und weist diejenigen zurecht, welche sie stören.

§. 15. Der Gemeindsschreiber hat die Beschlüsse der Gemeinde nach jeder Versammlung in das Gemeindsprotokoll einzutragen. Die Uebereinstimmung des Eingetragenen mit den ergangenen Beschlüssen ist durch den Präsidenten und die Stimmzähler im Protokoll selbst schriftlich zu bezeugen. // [S. 114]

§. 16. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Versammlungen, die von Kirch-, Schul- und Civil-Gemeinden über ihre besondern Angelegenheiten unter der Leitung ihrer Vorsteher abgehalten werden, es wäre denn, daß örtliche Bestimmungen oder unbestrittene Uebungen etwas Abweichendes mit sich bringen würden.



Zürich, den 30. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Gemeindsversammlungen verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den sämmtlichen Oberämtern zu Handen der Gemeinden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]